

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
der Stadt Wipperfürth

Auf Grund des § 41 Abs. 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498), in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 07.11.2006 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann der Rat alle Angelegenheiten an sich ziehen.
- (3) Soweit die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 2
Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die Angelegenheiten des Rates vorzubereiten.
- (2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.
- (3) Neben den in § 3 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben nehmen die einzelnen Ausschüsse auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich in ihren Fachbereich fallen.
- (4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung eigener Entscheidungen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse sind nicht entscheidungsbefugt.
- (5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden.
- (6) Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden richtet sich nach § 7 Hauptsatzung.
- (7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG u.a.- übertragen worden sind.

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).

1.2. Der Ausschuss entscheidet über

1.2.1. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,

1.2.2. alle Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern oder nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören,

1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 150.000 €,

1.2.4. die Stundungen von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000 €, soweit der Stundungszeitraum über 6 Monate hinausgeht; Stundungen sind nur befristet auszusprechen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung (§ 222) und Verzinsung (§§ 234, 238-239) entsprechend anzuwenden,

1.2.5. die Niederschlagung von Geldforderungen bei Beträgen über 10.000 €,

1.2.6. den Erlass von Geldforderungen der Stadt bei Beträgen über 5.000 €,

1.2.7. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen,

1.2.8. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit nicht Fachausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind,

1.2.9 den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Rat der Stadt, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist,

1.2.10. die Annahme von Schenkungen,

1.2.11. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die den Bes.-Gr. ab A 12 BBesO des gehobenen Dienstes und der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören,

1.2.12. die Einstellung, Eingruppierung und ordentliche Kündigung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 und höher,

1.2.13. den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Wert von bis zu 150.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.3. Unterausschuss "Personal"

Der Unterausschuss berät den Stellenplan sowie dessen Änderung vor der Zuleitung an den Rat, ferner grundsätzliche Personalangelegenheiten.

1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"

Der Unterausschuss berät über alle städtischen Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten, soweit für diese Entscheidungen nicht der Bürgermeister zuständig ist.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben und Kompetenzen des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus §§ 59 Abs. 3, 101 GO.

3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

3.1. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Stadt nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wahr (§ 23 Abs. 2 DSchG, § 9 Abs. 6 Hauptsatzung).

Dabei berät er die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen und bereitet den abschließenden Satzungsbeschluss vor. Er wird über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste nach § 3 DSchG unterrichtet.

3.2. Der Ausschuss berät

3.2.1. im Bereich Stadtentwicklung

über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Ökologie, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,

3.2.2. im Bereich Umweltschutz

unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ausschüsse über

3.2.2.1. Satzungen

a) für den Baumschutz

b) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz,

3.2.2.2. sonstige Erfordernisse für einen wirkungsvollen Umweltschutz,

3.3. Der Ausschuss entscheidet

3.3.1. im Bereich Stadtentwicklung über

3.3.1.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),

3.3.1.2. die Grundsätze, nach denen der Bürgermeister während der Planaufstellung nach § 15 BauGB Baugesuche zurückstellt,

3.3.1.3. straßenverkehrsrechtliche -nicht einer Weisung unterliegenden- Belange von besonderer Bedeutung (z.B. Schulwegsicherung, Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich),

3.3.1.4. städte- und hochbauliche Wettbewerbe und Gutachten sowie deren Ausschreibung und Durchführung,

3.3.1.5. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Fachplanungen anderer Träger.

3.3.2. im Bereich Umweltschutz
im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über

3.3.2.1. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins,

3.3.2.2. die Förderung von Einzelmaßnahmen Dritter.

4. **Ausschuss für Schule und Soziales**

4.1. Der Ausschuss berät

4.1.1. im Bereich Soziales über

4.1.1.1. Betreuungsmaßnahmen für Obdachlose, Flüchtlinge und Aussiedler, ebenso über die Planung, Errichtung und Ausstattung stadteigener Wohnheime und Notunterkünfte,

4.1.1.2. Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohner,

4.1.1.3. Maßnahmen der Altenhilfe und Altenpflege (Tagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheime, Altenwohnungen, ambulante Hilfen),

4.1.1.4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation Behinderter.

4.1.2. im Bereich Schule

über Angelegenheiten der Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Wipperfürth stehen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Medienentwicklung, Schulwegsicherung, Schülerbeförderung, Schulbau und Schulhofgestaltung).

4.2. Der Ausschuss entscheidet
im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

4.2.1. im Bereich Soziales über

4.2.1.1. die zur Aus- und Durchführung vorgesehenen Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 6.2.1.),

4.2.1.2. die Aus- und Durchführung freiwilliger Sozialleistungen,

4.2.2. im Bereich Schule über

4.2.2.1. die Aus- und Durchführung vorgesehener Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 6.2.1.).

4.2.2.2. die zu entsendenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der jeweiligen Schulkonferenz zur Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern (§ 61 II SchulG),

4.2.2.3. die Zustimmung des Schulträgers zu einer/einem von der Schulkonferenz gewählten Schulleiterin oder Schulleiter und Stellvertreter/in (§ 61 IV SchulG).

- 4.3. Der Ausschuss behandelt in den nach §§ 76, 81 II, 82 III SchulG genannten Fällen
1. Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
 2. organisatorischer Verbund von Schulen einschl. Teilstandorte in Grundschulen,
 3. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
 4. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 5. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
 6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 7. Zusammenarbeit von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
 8. Umstellung auf die Ganztagschule,
 9. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
 10. Teilnahme an Schulversuchen,
 11. die Errichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe, die hierzu eingehenden Eingaben der Schulen. Er spricht, soweit eine Beschlussfassung des Rates aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder von der grundsätzlichen Bedeutung her erforderlich ist, entsprechende Empfehlungen aus.
- 4.4. Der Ausschuss legt die Schulgrößen und die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen fest (§§ 46 III, 81 I SchulG).

5. **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur**

5.1. Der Ausschuss berät

5.1.1. im Bereich Sport

5.1.1.1. die Förderung des Sports und die Errichtung, den Um-, Ausbau städtischer Sportanlagen einschließlich Schulsportanlagen,

5.1.1.2. den Sportgerätebedarf bei der Erstausrüstung der städtischen Sportanlagen.

5.1.1.3. konzeptionelle Fragen zum Betrieb des Bades,

5.1.2. im Bereich Kultur über

5.1.2.1. Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege.

5.1.3. im Bereich allgemeine Freizeit über

5.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

5.2. Der Ausschuss entscheidet

5.2.1. im Bereich Sport

5.2.1.1. die Durch- bzw. Ausführung aller im Haushaltsplan aufgenommenen Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 6.2.1.),

5.2.1.2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt bzw. übertragen werden,

5.2.1.3. die allgemeinen Öffnungszeiten städtischer Sportanlagen einschließlich des Bades,

5.2.1.4. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Sportförderung,

5.2.1.5. die Richtlinien für die Sportlerehrung.

5.2.2. im Bereich Kultur

5.2.2.1. Angelegenheiten der städtischen Musikschule, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,

5.2.2.2. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Kulturförderung,

5.2.2.3. das Kulturprogramm der Stadt Wipperfürth.

5.2.3. im Bereich allgemeine Freizeit

5.2.3.1. in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

6. **Bauausschuss**

6.1. Der Ausschuss berät über

6.1.1 städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie bauliche Gutachten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,

6.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe und Abwasserbeseitigung,

6.1.3 das Abwasserbeseitigungskonzept.

6.1.4 Konzepte zur umweltverträglichen Energieerzeugung (regenerative Energien) und rationalen Energienutzung für städtische Einrichtungen,

6.2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 4 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) über

6.2.1. die Durch- und Ausführung von Maßnahmen zur Herstellung, Einrichtung und Erweiterung städtischer Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere der Plätze, Straßen und Wege, der Friedhöfe, der Park-, Garten- und Sportanlagen, der Brücken und Durchlässe sowie der öffentlichen Abwasseranlage, ggfls. über eine vom Bürgermeister vorgeschlagene Reihenfolge der Maßnahmen,

6.2.2. das jährliche Schwarzdecken- und Instandsetzungsprogramm.

7. **Wahlprüfungsausschuss**

entfällt ersatzlos; vgl. § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung

8. **Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegen die Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung, insbesondere

- 8.1. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- 8.2. die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
- 8.3. die Feststellung des Wahlergebnisses.

9. **Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeiten dieses Ausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth

**§ 4
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- (2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:
 1. alle Rechtsstreitigkeiten für die Stadt zu führen,
 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (u.a. nach der Insolvenzordnung) über Beitragsforderungen der Stadt abzuschließen, über sonstige Forderungen bis zu 25.000 €,
 3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
 4. Aufträge nach der VOB bis zur Höhe von 150.000 € zu erteilen und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- die Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 % zu genehmigen.
Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objekts die Summe der durch den Bürgermeister erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 €, so hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten.
Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.
 5. Aufträge nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 150.000 € zu erteilen,
 6. Verträge abzuschließen über den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Wert von bis zu 5.000 € je Einzelfall,
 7. Verträge abzuschließen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000 €, soweit diese zum Ausbau von Verkehrsflächen u.ä. benötigt werden, sowie über die Veräußerung entsprechender Grundstücksflächen, soweit dies im Rahmen eines Flächentausches erforderlich ist. In keinem Fall darf bei mehreren Verträgen über das einzelne Objekt der Wert von 25.000 € überschritten werden,
 8. die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind, zu erteilen,

9. Gestattungsverträge über die Verlegung von Leitungen sowie über die Einräumung von Wegerechten auf städtischen Grundstücken abzuschließen und die Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeiten zu bewilligen,
10. der Belastung von städtischen Grundstücksflächen durch Baulasten zu entsprechen,
11. Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechtes entfallen ist,
12. die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten und Heimstätten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstück und Bauwerk zu erteilen,
13. Miet- und Pachtverträge für die Stadt abzuschließen und zu kündigen,
14. Einwohner und Bürger zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu bestellen und zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt,
15. die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Büroausstattung und Maschinen zu beschaffen,
16. Geschenke und Beihilfen etc. zu Jubiläen, Ausstellungen, Veranstaltungen u.a. sonst üblichen Anlässen bis zu 250 € zu gewähren,
17. Kredite im Rahmen des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite aufzunehmen.

§ 5

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Mehrausgaben im Sinne des § 83 GO (Haushaltsüberschreitungen) trifft der Kämmerer.
- (2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor bei einer Überschreitung von mehr als 50.000,00 €, bezogen auf eine Haushaltsposition eines Teilergebnisplanes. Im Übrigen sind diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Soweit der Haushaltsplan die Budgetierung für Teilergebnispläne (§ 21 Gemeindehaushaltsverordnung) festlegt, ist die vorherige Zustimmung des Rates bei einer Erhöhung des Zuschussbedarfs für den jeweiligen Teilergebnisplan in Höhe von mehr als 50.000 € erforderlich. Alle übrigen Bedarfserhöhungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 14.12.1999 beschlossene Zuständigkeitsordnung, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 06.11.2001, 14.05.2002 und 08.04.2003, außer Kraft.